



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.053/4-V/2/98/

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

26. Juni 1998

Ltg. Ltg.-G-1-1998 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-1/A-1-1998)

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-1-1998 (Ltg.1/A-1-1998)
7. Mai 1998

Betrifft: Beschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Mai 1998
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979
geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1998 beschlossen, der
Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98
Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Nach Art. 122 Abs. 5 B-VG darf der Präsident des Rechnungshofes (des
Bundes) keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten
vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung
gewesen sein. Nach Artikel 126 B-VG darf kein Mitglied des Rechnungshofes an
der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle
durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des
Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn
gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Im Gegensatz dazu kann der Landesrechnungshofdirektor nach Art. 1 Z 5 des
Gesetzesbeschlusses (Art. 52 Abs. 2 lit. b) auch Mitglied eines Gemeinderates

sein (was etwa zu Unvereinbarkeiten führen kann, wenn die Gemeinde an einer der Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegenden Unternehmung beteiligt ist). Nach dem Gesetzesbeschluß stellt es auch keinen Unvereinbarkeitsgrund dar, wenn der Landesrechnungshofdirektor in den vergangenen vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder der Landesregierung war. Nach Art. I Z 5 des Gesetzesbeschlusses (Art. 52 Abs. 2 lit. d) darf der Landesrechnungshofdirektor zwar keine leitende Funktion in einer Unternehmung oder sonstigen Einrichtung ausüben, die der Überprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt; die Ausübung einer leitenden Funktion in einer Unternehmung, die der Überprüfung durch den Landesrechnungshof nicht unterliegt, steht ihm jedoch frei. Keinerlei Unvereinbarkeitsbestimmungen enthält der Gesetzesbeschluß schließlich für die sonstigen Mitglieder des Landesrechnungshofes; diese können daher auch leitende Funktionen in Unternehmungen oder Einrichtungen ausüben, die der Überprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegen.

All dies kann in verfassungspolitischer Hinsicht die Unabhängigkeit des Landesrechnungshofes in Ausübung der Finanzkontrolle in Frage stellen.

2. Nach Art II Abs. 3 erster Satz des Gesetzesbeschlusses wird der bisherige Vorstand des Kontrollamtes mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ex lege zum Landesrechnungshofdirektor. Da Art. 3 StGG nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (mindestens) das Recht beinhaltet, sich um ein öffentliches Amt zu bewerben (VfSlg. 415/1925, 779/1927, 1709/1948, 1881/1949, 2602/1953, 2928/1956 ua.), steht der Ausschluß der Möglichkeit, sich um die Funktion des Landesrechnungshofdirektors zu bewerben, zu der zitierten Bestimmung der Bundesverfassung in einem Spannungsverhältnis.

24. Juni 1998
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER


F.d.R.d.A.
V/2L.0001650.053/3-V/2/98